

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung
Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat
Band: 15 (1939-1940)
Heft: 2

Artikel: Soldatenfürsorge
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-703991>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Schweizer Soldat

Organ der Wehrmänner aller Grade und Heeresklassen

Le soldat suisse



Il soldato svizzero

Organe des soldats de tous grades
et de toutes classes de l'armée

Organo dei militi d'ogni grado
e classe dell'armata

Offizielles Organ des Schweizerischen Unteroffiziersverbandes + Organe officiel de l'Association suisse de Sous-officiers
Organo ufficiale dell'Associazione svizzera dei Sott'ufficiali

Herausgegeben von der Verlagsgenossenschaft „Schweizer Soldat“ + Sitz: Rigistr. 4, Zürich

Edité par la Société d'édition „Soldat Suisse“ + Pubblicato dalla Società editrice „Il Soldato Svizzero“

Administration, Druck und Expedition - Administration, impression et expédition - Amministrazione, stampa e spedizione

Telephon 27.164 Buchdruckerei Aschmann & Scheller A.-G., Brunngasse 18, Zürich Postscheck VIII 1545

Erscheint jeden zweiten Donnerstag
Abonnementspreis: Fr. 6.— im Jahr (Ausland Fr. 9.—).
Insertionspreis: 20 Cts. die einspaltige Millimeter-
zeile von 45 mm Breite oder deren Raum.

Paraît chaque quinzaine, le jeudi
Prix d'abonnement: fr. 6.— par an (étranger
fr. 9.—). Prix d'annonces: 20 cts. la ligne d'un
millimètre ou son espace.

Esce ogni due sett. al giovedì
Prezzi d'abbonamento: Anno Fr. 6.— (Estero
Fr. 9.—). Inserzioni: 20 Cts. per linea di 1 mm
o spazio corrispondente.

Chefredaktion: E. Möckli, Adj.-Uof., Postfach
Zürich Bahnhof 2821, Tel. 57030 u. 67161 (priv.)

Rédaction française: Cap. Ed. Notz,
Case Rive 118, Genève

Redazione Italiana: 1° ten. E. Fonti,
Sulgenauweg 39, Bern

Soldatenfürsorge

Zur Aufrechterhaltung des seelischen Wohlbefindens ist für den im Vaterlandsdienst stehenden Wehrmann vor allem wichtig, wenn er der Ueberzeugung leben darf, daß seine Angehörigen zu Hause nicht der Not ausgesetzt sind und daß er selbst die Möglichkeit hat, den seelischen Druck, unter dem er leidet, jemand anvertrauen zu dürfen, der bereit ist, mit Rat und Tat zur Seite zu stehen. Wenn es gilt, unvermittelt unter die Waffen zu eilen, das ganze zivile Leben mit einem Schlage abzuschütteln und auf den täglichen Verdienst zu verzichten, kann für manche Soldatenfamilie die Not nicht ausbleiben. Hier ist eine Frau mit mehreren kleinen Kindern auf sich selbst und ein paar Franken Soldersparnis des Ernährers angewiesen, dort ist zwei alten Leuten auf ihrem ländlichen Heimwesen die einzige zuverlässige Arbeitskraft weggenommen worden, da steht der Betrieb eines Handwerksmeisters oder eines größeren Unternehmens ohne richtige Leitung und Tausende von Auslandsschweizern sind von den Ländern, in denen sie ihrem Verdienste nachgingen, mit einigen wenigen Schweizerfranken an die Grenze gestellt worden, oft unter Zurücklassung der Familien. Ueberall gibt es zu helfen. An öffentlichen und privaten Institutionen, die bereit sind, zum Wohle unserer Soldaten und ihrer Angehörigen offene Herzen und werktätige Hände bereit zu halten, fehlt es nicht. Nötig ist lediglich, der Gefahr einer Zersplitterung der Kräfte vorzubeugen und diese rasch und wirkungsvoll dort einzusetzen, wo sie dringend nötig sind.

Für das persönliche Wohl des im Dienste stehenden Wehrmannes wird in unserer Armee in vorbildlicher Weise gewirkt. Nicht nur bezieht er einen im Vergleich mit andern Staaten hohen Sold; er kann auch mit den vom Bunde zur Verfügung gestellten Mitteln gut und abwechslungsreich ernährt werden, vorausgesetzt, daß Fourier und Küchenchef ihrer Aufgabe voll gewachsen sind und verständnisvoll zusammenarbeiten. Für manchen in ärmlichen Verhältnissen lebenden Wehrmann bedeutet die Soldatenkost eine eigentliche Verbesserung der Ernährung. Gestattet militärische Unterkunft auch nicht die Bequemlichkeiten, die das Zivilleben für die meisten zu bieten vermag, so ist sie doch derart, daß sie richtiges Ausruhen und hinreichenden Schlaf gewährleistet. Gegen wirtschaftliche Not, entstanden durch Unfälle und durch dienstlich erworbene Krankheiten, ist

der schweizerische Wehrmann durch die *Militärversicherung* geschützt. Für bedürftige Wehrmänner, die sich eine *Erneuerung der Leibwäsche* nicht gestatten können, wird solche kostenlos abgegeben und Alleinstehenden werden ihre Hemden und Socken durch die vom Schweizerischen Frauenverein geschaffenen Kriegswäschereien in Bern und Lausanne nicht nur gewaschen, sondern auch geflickt. *Soldatenstuben* nehmen den Wehrmann in seiner freien Zeit auf und bieten ihm behaglichen Aufenthalt mit leiblicher und geistiger Erfrischung. Hier besteht für ihn kein Zwang, etwas konsumieren zu müssen, wohl aber warten seiner gute Bücher, Zeitungen und Zeitschriften und bietet sich ihm Gelegenheit zu einem frohen Plauderstündchen, oder zu einem gemütlichen Spiel, bis die Zeit zur Rückkehr ins Kantonement anrückt.

Trotz aller dieser vorbildlichen Fürsorge wird seelische Belastung nicht ausbleiben, wenn die *Not bei den Angehörigen des Wehrmannes* zu Gast ist. Der Soldat, der sich nicht zu raten und zu helfen weiß, wende sich vertrauensvoll an seinen Einheitskommandanten, von dem er einen Rat oder tatkräftige Hilfe erwarten darf zur Erschließung der mancherlei Hilfsquellen. Es ist wohl das schönste Zeugnis für die geistige Führung einer Kompanie, wenn ihr Hauptmann von den Untergebenen als ihr Vertrauensmann verehrt wird, dem Rat- und Hilfesuchende sich ungescheut zuwenden dürfen in der sichern Gewißheit, nicht im Stiche gelassen zu werden. Schließlich aber bleibt auch noch der Seelsorger des Regiments, der Feldprediger, übrig, in dessen Aufgabenkreis die Betreuung Hilfesuchender fällt.

Unter den Fürsorgeeinrichtungen, die den Angehörigen der Wehrmänner dienen, erwähnen wir vor allem die sogenannte *gesetzliche Notunterstützung*. Sie beruht auf Art. 22 der Militärorganisation, der festlegt: « Angehörige von Wehrmännern, die durch deren Militärdienst in Not geraten, sind ausreichend zu unterstützen. » In bezug auf Höhe, Dauer, Berechtigung zum Bezuge der Unterstützung usw. hat der Bundesrat am 9. Januar 1931 eine Verordnung erlassen. Wer Anspruch auf die Notunterstützung erhebt, muß sich bei der Gemeindebehörde melden, die auch die Auszahlung vornimmt. Diese Unterstützung darf in keinem Falle als Armenunterstützung betrachtet werden; eine Rückforderung derselben kann also nicht erfolgen. Die Unterstützung erfolgt nur so lange und für so viele Tage, als der Wehrmann den Sold bezieht.

Als Grundlage der Berechnung gelten folgende *Höchstansätze*:

	Städtische Verhältn.	Halbstädt. Verhältn.	Ländliche Verhältn.
Für Erwachsene und Kinder mit eigenem Verdienst	2.90	2.60	2.20
Für Kinder im Alter von mehr als 15 Jahren	2.—	1.70	1.40
10 bis 15 Jahren	1.50	1.20	—,90
weniger als 10 Jahren	1.—	—,80	—,70

Die Ansätze sind nicht übertrieben hoch. Da und dort werden öffentliche und private Fürsorgeeinrichtungen beispringen müssen, wo die Not, trotz der gesetzlichen Notunterstützung, an die Türe klopft. Es sind denn auch Bestrebungen im Gange zur Erhöhung der Ansätze.

Ergänzend wirkt vor allem die auf freiwilliger Grundlage beruhende « *Schweizerische Nationalspende für unsere Soldaten und ihre Familien* » (S.N.S.), in der die Geschäftsstelle der Soldatenfürsorge inbegriffen ist. Hier, beim Fürsorgechef der Armee, Herrn Oberst i. Gst. M. Feldmann, laufen alle Fäden der Wehrmannsfürsorge zusammen: Fragen der Notunterstützung, der Militärversicherung, des Stellenverlustes und anderer Fürsorgebedürfnisse, wie sie bei Ausübung des Militärdienstes eintreten können. Die S.N.S. unterstützt Wehrmänner und ihre Familien dort, wo Notunterstützung und Militärversicherung nicht ausreichen, sie gibt an bedürftige Wehrmänner Wäsche ab, schult Militärinvaliden um, übernimmt die Kosten der Berufsausbildung von Waisen verstorbener Wehrmänner usw. So hat sie, in Verbindung mit zahlreichen Truppenhilfskassen und kantonalen Winkelriedstiftungen, seit ihrem Bestehen schon unendlich viel Gutes geschaffen. Ohne Zweifel werden ihre Mittel durch den gegenwärtigen Aktivdienst außerordentlich stark in Mitleidenschaft gezogen. Sie wird darauf Bedacht nehmen müssen, auf dem Wege der Freiwilligkeit zu weitem Geldern zu gelangen.

Gesetzlich noch nicht geregelt ist die *Lohnzahlung während des Militärdienstes*. Wohl bezahlen Bund und Kantone, wie auch zahlreiche Gemeinwesen, ihren Beamten, Angestellten und Arbeitern während des Militärdienstes den Lohn ganz oder teilweise für kürzere oder längere Zeit. Zahlreiche Privatbetriebe, die es sich leisten können, haben diese Praxis ebenfalls übernommen, währenddem andere, vor allem Kleinmeister, die nicht über die notwendigen Mittel verfügen, ihrem militärpflichtigen Personal nicht entgegenkommen können. Leer gehen aber auch alle Angehörigen freier Berufe und landwirtschaftlich tätige Wehrmänner aus. Eine Anzahl Berufsverbände verpflichten die ihnen angeschlossenen Firmen zu bestimmten Leistungen. Eine gesetzliche Regelung durch eine Art Versicherung für die Lohnzahlungen ist schon seit längerer Zeit in Aussicht genommen, aber noch nicht verwirklicht. Hoffentlich trägt der gegenwärtige Aktivdienst zur Beschleunigung zweckdienlicher Maßnahmen bei.

Art. 57 des *Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes* bestimmt: « Für einen Bürger, welcher sich im eidgenössischen oder kantonalen Militärdienst befindet, und für die Personen, deren gesetzlicher Vertreter er ist, besteht während der Dauer des Dienstes Rechtsstillstand. » So ist der schweizerische Wehrmann davor geschützt, daß während seiner Abwesenheit im Militärdienst der Betreibungs- oder Konkursbeamte sich zu Hause unliebsam bemerkbar macht.

Viele Arbeitskräfte, die durch den Aktivdienst aus ihren Betrieben weggenommen worden sind, können nicht voll ersetzt werden. Von der Armeeführung sind daher *Grundsätze für die Beurlaubung von Wehrmän-*

ern aufgestellt worden, um den Mangel an Arbeitskräften in Industrie, Gewerbe und Landwirtschaft und überall dort zu begegnen, wo die Aufrechterhaltung eines auch reduzierten Betriebes auf außerordentliche Schwierigkeiten stößt. Im Interesse der Kriegsbereitschaft muß darauf bedacht genommen werden, daß die Beurlaubungen auf einen gewissen Prozentsatz der Bestände beschränkt bleiben. Alle Urlaubsgesuche müssen eingehend überprüft werden, weil die oberste Heeresleitung wünscht, daß durch Beurlaubungen Hilfe gewährt wird, wo die Not schwer oder eine Existenz gefährdet ist.

Erheblichen Schwierigkeiten begegnet die *Bereitstellung landwirtschaftlicher Arbeitskräfte*. Das besondere Entgegenkommen, das auf Weisung des Armeekommandos überall dort zu gewähren ist, wo es sich um die Erledigung dringlicher landwirtschaftlicher Arbeiten handelt, vermag an vielen Orten über eine eigentliche Notlage nicht hinwegzuhelfen. Verfügt unser Land schon in Friedenszeiten über zu wenig landwirtschaftlich tätige Kräfte, so macht sich dieser Mangel nunmehr erst recht geltend. Es gibt jedoch eine ganze Reihe bäuerlicher Arbeiten, die keine besondere Schulung erfordern und die daher gut von jedem ausgeführt werden können, der arbeitswillig ist.

Wir sind daher der Meinung, daß in der Ausschüttung von Unterstützungsgeldern an Arbeitslose heute ohne Bedenken eine andere Praxis eingeschlagen werden sollte, die eine *produktive* Verwendung der Mittel gestattet. In diesen ersten Tagen, wo wie ein Alpdruck die Ungewißheit über dem Schweizerlande lagert, ob wir durch eine besondere Schicksalsfügung vom Kriege abermals verschont bleiben oder in den höllischen Strudel hineingerissen werden, in dieser Zeit, wo Tausende von Wehrmännern in treuer Pflichterfüllung dem Lande gegenüber schwerste Opfer bringen, wo Hunderte von Auslandschweizern ihre Existenzen aufs Spiel gesetzt haben, um in der Heimat die Waffe zur Hand zu nehmen, wo in der Landwirtschaft Greise, Frauen und Kinder mit ihren schwachen Armen in die Räder greifen müssen, um wenigstens einen Teil der durch den Militärdienst weggenommenen Kräfte zu ersetzen, dürften füglich auch an das Heer der Arbeitslosen *Anforderungen* gestellt werden. Niemand wird bestreiten können, daß die Arbeit des Kartoffel- oder des Fallobstauflesens, des Obstpflickens, des Kartoffelgrabens und viele andere landwirtschaftliche Verrichtungen, aber auch zahlreiche Arbeiten in irgendwelchen andern Betrieben, nicht auch ausgeübt werden könnten z. B. von einem kaufmännisch geschulten arbeitslosen Mann. Was in bäuerlichen Kleinbetrieben Kinder schon dann leisten müssen, wenn sie kaum gehen gelernt haben, kann auch ein Arbeitsloser fertig bringen. Für viele aber, und namentlich für jene, die sich Arbeitslosigkeit zum Berufe gemacht haben und die eine ausgesprochene Fertigkeit darin besitzen, sich um jede Gelegenheit zur Arbeitsleistung herumzudrücken, dürfte es sehr heilsam sein, Sinn und Segen der Arbeit wieder einmal zu erfassen und wieder einmal am eigenen Leibe erfahren zu dürfen, daß die Gewinnung landwirtschaftlicher Produkte und Ernährungsmittel mit großen Mühen verbunden ist. Wenn schließlich auch einmal eine derartige werktätige Hilfe mit einem rechtschaffen müden Rücken, oder sogar mit einer Schwielen an der Hand enden sollte, so wäre auch das noch kein Unglück.

Die Rückkehr zum alten, gesunden Grundsatz, daß, wer essen will, auch arbeiten soll, ist in diesen Tagen der wirklichen Not und drohender Gefahr gerechtfertigt. Das mag reaktionär klingen und den Vorwurf sozialer

Rückständigkeit eintragen. Für viele wackere Wehrmänner vorn an der Grenze aber wäre es eine Beruhigung und eine Genugtuung zu wissen, daß im Hinterland *alles* in den Dienst der Arbeit gestellt ist und daß aus dem Bild unserer Städte und großer Industrieorte jene Tausende von Gestalten verschwunden sind, die mit gesunden, starken Gliedern außer dem Gang zur Stempelstelle nichts zu leisten haben, währenddem auf der Landschaft draußen Frauen und Kinder eine schwere Bürde kaum zu tragen vermögen. Man überlege sich auf allen Arbeitsämtern der Gemeinden, der Kantone und des Bundes im jetzigen Augenblick entschlossen und gründlich, wie ein Arbeitszwang raschestens verwirklicht werden könnte, auf alle Fälle noch, bevor der Winter die Feldfrüchte zudeckt, die aus Mangel an Arbeitskräften nicht eingebracht werden können. Eine solche durch außerordentliche Umstände geborene außerordentliche Maßnahme wäre ein Kapitel Soldatenfürsorge, das manchen sorgebeladenen Wehrmann seinen Vaterlandsdienst freudiger erfüllen ließe.

M.

Französische und deutsche Grenzfesten

I.

Festungen gab es zu allen Zeiten der Kriegsgeschichte. Die römischen Legionen festigten und sicherten erobertes Gebiet durch Anlagen von Kastellen. Die mittelalterliche Kriegführung sah den Kampf um befestigte Städte und Burgen. Mehr und mehr erkannte man den Wert eines beherrschenden, stark befestigten Punktes. In Sébastien le Prêtre de Vauban (1633—1707) hatte Frankreich einen der genialsten Festungsbauer, dessen Pläne noch lange Zeit nach seinem Tode Geltung hatten. Der Deutsch-Französische Krieg 1870/71 sah den Kampf um die befestigten Städte Toul, Metz und Straßburg. Auch die französische Landeshauptstadt war durch zahlreiche Festungswerke geschützt, von denen insbesondere der Mont Valérien besondere Berühmtheit erhielt. Metz fiel durch Verrat, Straßburg und Paris fielen den Folgen einer langwierigen Belagerung zum Opfer. Zwei weitere französische Festungen wurden aber trotz allen Anstrengungen nicht erobert. Es waren dies das große Fort Belport und die kleine Feste Bitsch. Deutscherseits lag unmittelbar am Rhein der Isteiner Klotz.

Der Weltkrieg sah besonders in seinen ersten Phasen den Kampf um Festungen. In schneller Folge eroberten die Deutschen 1914 die mächtigen belgischen Landesfestungen Lüttich, Namur, Antwerpen. Dadurch wurde ihnen der Weg zur Umfassung Frankreichs bis zur Nordseeküste und der Schwenkung nach Süden frei. Das Jahr 1916 sah den Riesenkampf um die Festung Verdun. In blutigen Kämpfen eroberten die Deutschen die Forts Douaumont, Vaux und kämpften verbissen um die beherrschende Höhe Toter Mann. Verdun war zeitweilig nur noch durch eine einzige Straße, die zudem noch unter deutschem Artilleriefeuer lag, mit der Außenwelt verbunden. Verdun wurde nicht bezwungen. Die Vogesen sahen den blutigen wechselseitigen Kampf um die befestigte Stellung « Hartmannsweilerkopf ». Die Deutschen bauten hinter der Sommestellung von St. Quentin bis Laon die Kampfstellung « Siegfriedlinie ». An dieser Linie brachen die gewaltigen Angriffe der Entente 1917 zusammen. Andererseits wurde die Siegfriedlinie zur Ausgangsstellung des großen deutschen Angriffs vom 21. März 1918, der zur « Großen Schlacht in Frankreich » führte. Der Krieg im Osten sah den wechselseitigen Kampf um die Festungen Przemysl und Lemberg. Die Südfrent zeigte uns die blutigen Kämpfe um die zahllosen natürlichen Felsfesten.

Nach dem Weltkrieg teilten sich die militärischen Fachleute in zwei Lager. Die einen sahen in den Festungen nur noch Werke von höchst problematischem Wert, die entweder durch moderne Kriegsmittel vollständig erledigt werden konnten oder nötigenfalls durch Umgehung wertlos wurden (belgische Festungen), die andern aber sahen in den permanenten Festungen einen wichtigen Faktor für die neuzeitliche Kriegführung und verwiesen insbesondere auf die Kämpfe um Verdun.

Das Grenzland Elsaß-Lothringen wurde 1918 wieder Frankreich zugesprochen. Frankreich ließ sich unmittelbar nach Kriegsende von der allgemeinen Kriegsmüdigkeit nicht beeinflussen, sondern ging mit aller Energie an die Ausnutzung der Kriegserfahrungen. Unter dem Schlagwort « Sicherheit » und dem Bestreben, den Aufmarsch und die Mobilisation seiner Armeen nicht wieder wie Anno 1914 vom Gegner überraschen zu lassen und in der Folge zu gefährlichen Improvisationen greifen zu müssen, gewann das Grenzland eine erhöhte Bedeutung. Der nunmehr verstorbene französische General Normann befürwortete im Verein mit dem Kriegsminister André Maginot (1877—1932) die Erstellung einer gigantischen Ostbefestigung, die Frankreich in Zukunft vor jeder Ueberraschung sichern sollte. Sie wurden in diesen Bestrebungen durch Paul Boncour energisch unterstützt. Es gelang diesen Männern, unter dem französischen Volke eine gewaltige Welle der Opferfreudigkeit zum Bau einer solchen Grenzbefestigung hervorzurufen. Die Kammer sanktionierte die diesbezügliche Vorlage und gewährte die nötigen Kredite. Zu Beginn des Jahres 1930 schritt Frankreich zum Bau seiner « Maginotlinie », die heute als unüberwindliche Ostgrenzbefestigung Frankreich vor einer neuerlichen Invasion schützen soll.

Der Versailler « Friede » bezeichnete das deutsche Rheinland als « entmilitarisierte » Zone. Die Feste Isteiner Klotz wurde geschleift. Zum Teil wurde das Rheinland durch Truppen der Entente besetzt. Erst der deutsche Reichskanzler Hitler gab am 7. März 1936 dem Rheinland die sogenannte « Wehrhoheit » wieder und ließ es militärisch besetzen. Durch die bekannte Juliverordnung von diesem Jahre wurde das unmittelbare Rheingebiet zum « Sperrgebiet » erklärt. Wir waren Zeugen, wie Deutschland seinerseits am Rhein nach dem Vorbilde der französischen Maginotlinie die « Siegfriedlinie » baute. Der deutsche Reichskanzler bezeichnete in einer seiner Reden die Siegfriedlinie als ein « unübersteigbares Bollwerk aus Stahl und Beton » und er versicherte seinem Volke, daß « er von der Maginotlinie gelernt habe ».

II.

Mobilmachung und Aufmarsch der beiden Heere zu sichern, ist die Aufgabe sowohl der französischen Ostbefestigung als auch der deutschen Westlinie. Beide Linien dürften zudem als Deckung für allfällige anderweitige militärische Operationen dienen. Bis zum Weltkriege genügte es, den Grenzschutz den Truppeneinheiten zu übertragen, die friedensmäßig in den Grenzgarnisonen untergebracht waren. Diese Truppen wurden in der Regel dauernd auf Kriegsstärke gehalten und die Grenzstreifen wurden mit ihnen entsprechend dichter belegt als das Innere des Landes. Vor einem überlegenen Angriff hatte sich dieser Grenzschutz kämpfend bis auf eine vorher festgelegte Aufnahmelinie zurückzuziehen. Deutschland und Frankreich fordern heute von ihrem Grenzschutz, daß er unter keinen Umständen auch nur einen Schritt zurückweicht, daß er vielmehr in der zu erwartenden Grenzschlacht jeden feindlichen Einbruchversuch mit Sicherheit abweist.

Beide Länder setzen einen überraschenden Ueberfall